



Organisationsreglement der Betriebsfeuerwehr Anstalten Thorberg



Die Anstalten Thorberg, gestützt auf Art. 19 des Feuerwehrrreglements (FWR) vom 1. Januar 2013 (nachfolgend: FWR Krauchthal) und Art. 26 ff. der Feuerwehrverordnung (FWV) vom 1. Januar 2013 (nachfolgend: FWV Krauchthal) der Gemeinde Krauchthal sowie auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 23. Februar 2002 und gestützt auf ihre Pflicht zum Schutz der Insassen, beschliessen:

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Betriebsfeuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse auf dem Anstaltsareal.

² Bei Bedarf der Feuerwehr Krauchthal wirkt die Betriebsfeuerwehr gestützt auf Art. 19 Abs. 3 FWR Krauchthal auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mit.

³ Der Direktor kann der Betriebsfeuerwehr auch andere als die in Abs. 1 genannten Aufträge erteilen.

II. Wehrdienstpflicht

Art. 2 Wehrdienstpflicht / Dienstdauer

¹ Mitarbeitende der Anstalten Thorberg können bis und mit dem 52. Altersjahr in die Betriebsfeuerwehr eingeteilt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Betriebsfeuerwehr.

³ Befreit von der Wehrdienstpflicht wird, wer wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dienstuntauglich ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweist.

Art. 3 Einteilung / Ernennung

¹ Der Direktor bestimmt gestützt auf den vom Kommandanten gestellten Antrag, wer in die Betriebsfeuerwehr eingeteilt wird.

² Bei dieser Entscheidung hat er die Bedürfnisse der Anstalt und der Betriebsfeuerwehr sowie auch persönliche Verhältnisse der Verpflichteten wie deren Alter und Gesundheit, von diesen besuchte Kurse oder deren Wohnort gebührend zu berücksichtigen.

³ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Deren Anzahl ergibt sich aus Anhang 1.

⁴ Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis der Direktor sie auf Antrag des Kommandanten enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

⁵ Betriebsfeuerwehrangehörige können auf Antrag des Kommandanten und Entscheid des Direktors zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

⁶ Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 4 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller in die Betriebsfeuerwehr Eingeteilten haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Betriebsfeuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken (Ernstfalleinsätze, Übungen gemäss Jahresprogramm oder gemäss Aufgebot oder Befehl Kommando) verwendet werden.

⁴ Vorsätzlich und grobfahrlässig beschädigtes sowie nicht zurückgegebenes Material oder Kleidung muss vom Wehrpflichtangehörigen vollumfänglich bezahlt werden.

Art. 5 Befreiung von der aktiven Wehrdienstpflicht

¹ Über Befreiung von der Betriebsfeuerwehrpflicht entscheidet der Direktor auf Antrag des Kommandanten.

² Für Feuerwehrpflichtige mit Wohnsitz in der Gemeinde Krauchthal gilt Art. 10 Bst. g FWR Krauchthal. Demnach sind Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr von der Wehrdienstpflicht befreit.

Art. 6 Übungsdienst und Einsatz

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist der Direktion und allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Die Übungstätigkeit erfolgt gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehr Vereins (SFV) und der Gebäude Versicherung Bern (GVB).

² Die zu leistenden Übungen, Kurse, Weiterbildungen und Einsätze gelten als Arbeitszeit.

Art. 7 Übungsobligatorium, Entschuldigungen und Absenzenregelung

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Im Falle von vorhersehbaren Absenzen ist eine schriftlich begründete Entschuldigung mindestens 7 Tage vor der Übung beim zuständigen Kommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Ausübung eines öffentlichen Amtes gemäss Personalverordnung
- b) Krankheit oder Unfall
- c) Ferien

- d) Teilnahme an von den Anstalten Thorberg bewilligten Weiterbildungskursen (d.h. bestätigte berufliche Abwesenheit)
- e) Dringende Übernahme von Innendienst
- f) Angeordnete Kompensation
- g) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- h) Schwangerschaft
- i) Militär oder Zivildienst

⁴ Der Kommandant entscheidet darüber, ob eine Entschuldigung genügend begründet ist oder nicht.

⁵ Der Feldweibel führt bei allen Übungen eine Präsenz- resp. Absenzenkontrolle.

⁶ Ab der zweiten unentschuldigten Absenz wird der direkte Vorgesetzte, zu Händen des Mitarbeitergesprächs (MAG), über das unentschuldigte Fernbleiben informiert.

Art. 8 Regelung bezüglich Ersatzabgaben

¹ Jede unentschuldigte Übungsabwesenheit wird mit einer Ersatzabgabe belegt. Die Regelung richtet sich nach Art. 29 Abs. 1 FWV Krauchthal. Demnach gelten für unentschuldigte Absenzen folgende Ersatzabgaben

für die 1. Übung	CHF 20.00
für die 2. Übung	CHF 40.00
für die 3. Übung	CHF 60.00
für die 4. Übung	CHF 80.00

Für jede weitere Übung erhöht sich der Ansatz um jeweils CHF 20.00 bis zum Maximalbetrag von CHF 400.00 pro Kalenderjahr.

² Die Ersatzabgaben werden jährlich in Rechnung gestellt, respektive vom Soldguthaben abgezogen.

III. Soldzahlungen

Art. 9 Entschädigungen und Sold für Angehörige der Betriebsfeuerwehr

¹ Das Kader erhält eine jährliche Grundentschädigung gemäss Anhang 2.

² Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr erhalten einen Sold von CHF 30.- pro teilgenommene Übung.

³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr, welche in ihrer Wohngemeinde nicht von der Feuerwehrpflicht befreit wurden, können den Pflichtersatz von den Anstalten Thorberg zurück fordern.

⁴ Die Ansätze für Sold und Entschädigung werden in Zusammenarbeit des Direktors mit dem Kommandanten alle 6 Jahre überprüft.

⁵ Über die Entschädigung des Kommandanten entscheidet der Direktor alleine.

⁶ Die Soldzahlung für Angehörige der Betriebsfeuerwehr wird einmal pro Jahr, im Dezember, durch die Anstalten Thorberg ausbezahlt. Über ausgerichtete Grundentschädigungen und Soldzahlungen wird eine separate Abrechnung erstellt.

IV. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 10 Rechte der Feuerwehrangehörigen

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Entschädigung und Sold gem. diesem Reglement
- b) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat
- c) Versicherungsschutz durch die Anstalten Thorberg
- d) Haftpflichtversicherungsschutz durch die Anstalten Thorberg
- e) Vorschläge und Beschwerde einzureichen

Art. 11 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Besuch der vorgeschriebenen Übungen und Kurse
- e) Pünktliches Antreten
- f) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- g) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum

V. Aufgaben und Befugnisse der Vorgesetzten im Besonderen

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Direktors

Der Direktor,

- a) vertritt die Betriebsfeuerwehr nach aussen.
- b) übt die Aufsicht über die Betriebsfeuerwehr aus.
- c) kann dem Kommandanten Aufträge erteilen.
- d) genehmigt Notfall-Krisenkonzepte.
- e) ernennt auf Antrag des Kommandanten das Kader und, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters, den Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- f) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarwehren.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Chefs Sicherheitsdienst

Der Chef Sicherheitsdienst hat das Recht, koordinierte Sicherheitsübungen unter Einbezug der Betriebsfeuerwehr anzuordnen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Kommandanten

¹ Der Kommandant

- a) Leitet die Feuerwehrrübungen und Ernstfälle.
- b) Entscheidet über die Anwendung der Regelung bezüglich der Ersatzabgaben.
- c) Erfüllt die Aufträge des Direktors und des Chefs Sicherheitsdienst.
- d) Ist die Ansprechperson für auswärtige Feuerwehren.
- e) Stellt Anträge auf Beförderung, Versetzung, Entlassung und kostenpflichtige Weiterbildungen von Angehörigen der Betriebsfeuerwehr.
- f) Entscheidet, wer unentgeltliche Weiterbildungskurse besucht.

² Der stellvertretende Kommandant entscheidet bei Abwesenheit des Kommandanten an dessen Stelle.

Art. 15 Verhältnis der Betriebsfeuerwehr Thorberg zur Feuerwehr Krauchthal

¹ Sofern das hier vorliegende Reglement gewisse Bereiche nicht oder nicht ausführlicher regelt, kommt das Feuerwehreglement und die Feuerwehrverordnung der Feuerwehr Krauchthal zur Anwendung.

² Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere Scheune gemeinsam im Einsatz, führt gemäss Art. 28 FWV Krauchthal der Kommandant der Betriebsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde, das Kommando.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

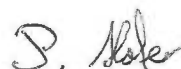
Thorberg, den 01.01.2014

Der Direktor



Georges A. Caccivio

Der Feuerwehrkommandant



Peter Hofer

Verteiler

- Gemeindeverwaltung Krauchthal, 5 Expl.
- Zuständiges Regierungsstatthalteramt, 2 Expl.
- Zuständiger Feuerwehrinspektor, 2 Expl.
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, 2 Expl.
- Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau, 5 Expl.
- Aufnahme in das Intranet der Anstalten Thorberg zuhanden des Personals

Anhang 1 (Art. 3 Abs. 3)

Der Sollbestand der Betriebsfeuerwehr Thorberg setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1	Kommandant
1	Kommandant Stv.
4	bis 4 Offiziere
1	Feldweibel
12	Bis zu 12 weiteren Unteroffizieren
24	Atenschutzspezialisten
6	Maschinisten (Motorspritze)
6	Maschinisten (Mechanische Leiter)
10	Angehörige der Feuerwehr (Pioniere)

Anhang 2 (Art. 9 Abs. 1)

a) Feuerwehrkommandant	CHF	1'300.-
b) Feuerwehrvizekommandant	CHF	900.-
c) Feuerwehroffiziere	CHF	550.-
d) Feldweibel	CHF	550.-